

transalpina), die Provence schon im Jahr 121 v. Chr. unterworfen, das übrige durch Cäsar, aber von Augustus erst als Provinz organisiert; Dalmatien, Pannonien, Noricum, Rätien und Bithynien oder die Länder zwischen den Alpen und der Donau, welches die Reichsgrenze gegen Norden, wie der Rhein gegen Osten war, wurden unter des Augustus Alleinherrschaft erst völlig erobert. Die Ausbreitung der Herrschaft über jene Grenzflüsse, Euphrat, Donau und Rhein, ist nie von Dauer gewesen, und hat das Ende des Reiches beschleuniget; jede neue Eroberung war dem Staate verderblich.

Die Verfassung der Republik war bis zur Zeit der Gracchischen Unruhen eine künstliche Mischung monarchischer und demokratischer Formen und bewährte ihre von Polybius und neuern Schriftstellern gerühmte Vortrefflichkeit, so lange republikanische Tugend der Bürger und Obrigkeiten dieser Verfassung zur Stütze diente. Sobald diese aber gefallen war, verlor auch die Verfassung ihre Haltbarkeit. Ursprünglich bestimmt für die Bürgerschaft einer nicht sehr großen Stadt konnte sie für eine zahllos gewordene Bürgergemeinde nicht mehr angemessen seyn. Die bisherige Macht des Senats, welcher die Regierung bildete, wurde von den Gracchen dadurch beschränkt, daß die Geschworenrichter nicht mehr aus der Mitte des Senates, sondern aus den Rittern gewählt wurden, die seit dieser Zeit einen politischen Stand bildeten. Die äußern Abzeichen des Ritterstandes waren ein goldener Ring, ein schmaler Purpurstreif an der Toga (*angustus clavus*) und ein Ehrensitz im Theater gleich hinter den Senatoren (*sedes in quatuordecim gradibus*). Durch Pachtung der Zölle und anderer öffentlicher Einkünfte, selbst von ganzen Provinzen, durch Geldgeschäfte und erlaubten Großhandel (*publicani-soeneratores-negotiatores*) erwarben sie sich große Reichthümer und durch diese Ansehen und Einfluß auf die Angelegenheiten des Staates, die in der Hauptstadt verhandelt wurden. Die Unterpächter der Staatseinkünfte waren die aus dem neuen Testamente bekannten und verhafteten Zöllner. Welchen Bedrückungen die Provinzen durch diese Verwaltungsweise ausgesetzt waren, wo jeder, vom obersten Pächter bis zum untersten, den höchsten Gewinn ziehen wollte, geht schon aus dem Urtheile des Senates hervor, der nach der Besiegung des Persens die großen Einkünfte der macedonischen Bergwerke und die Verpachtungen der Krongüter eingehen ließ, „weil sie ohne Pächter nicht betrieben werden könnten; wo aber ein Pächter (*equus publicanus*) sey, da gingen entweder dem Staate seine Forderungen verloren, oder es sey um die Freiheit der Bundesgenossen geschehen.“ Seitdem der Senat sich aus dem Ritterstande